



KANTON
URI

URI STIMMT!

**Kantonale
Volksabstimmung
vom 23. Oktober 2011**

- Botschaft zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts
- Gesetzestext

Seite 3 ff.

Seite 13 ff.

BOTSCHAFT

zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

(Volksabstimmung vom 23. Oktober 2011)

Kurzfassung



Das geltende Vormundschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912, abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung, praktisch unverändert geblieben. Das Bundesparlament hat festgestellt, dass es den heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr entspricht. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 eine umfassende Änderung des

ZGB verabschiedet, die den Erwachsenenschutz, das Personenrecht und das Kindesrecht betrifft¹. Ziel dieses geänderten Bundesrechts ist es zur Hauptsache, das bisherige Vormundschaftsrecht zu entstigmatisieren und Diskriminierungen zu vermeiden. Das Selbstbestimmungsrecht der natürlichen Personen wird gestärkt und die vormundschaftlichen Massnahmen werden dem Einzelfall besser angepasst und von einer Fachbehörde verfügt. Schliesslich wird der Rechtsschutz für die betroffenen Personen verbessert.

Während der Bundesgesetzgeber das materielle Erwachsenenschutzrecht im nZGB praktisch lückenlos regelt, überträgt er den Kantonen verschiede-

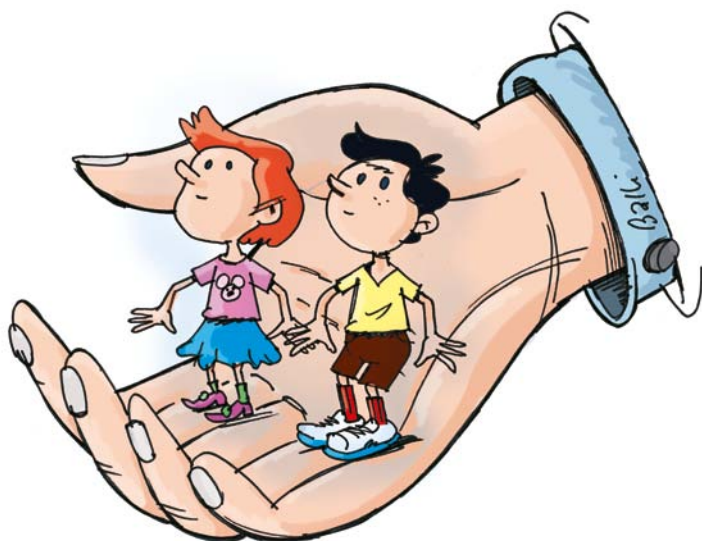
¹ BBl 2009 141; im Folgenden werden die Artikel des geänderten ZGB mit nZGB bezeichnet.

ne Aufgaben in organisatorischer, administrativer und verfahrensmässiger Hinsicht.

Das entworfene Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR) dient dazu, die beschriebenen Vollzugsaufgaben in gesetzgeberischer Hinsicht zu erfüllen.

Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung der Bestimmungen des nZGB auf den 1. Januar 2013 festgesetzt.

Der Landrat hat dem Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mit 46 Ja gegen 14 Nein zugestimmt und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.



Ausführlicher Bericht

2 Weshalb ein neues Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts?

Während das Bundesgesetz das materielle Erwachsenenschutzrecht im nZGB praktisch lückenlos regelt, überträgt er den Kantonen verschiedene Aufgaben in organisatorischer, administrativer und verfahrensmässiger Hinsicht.

In erster Linie haben die Kantone die Erwachsenenschutzbehörde zu bestimmen. Das Bundesrecht gibt dabei vor, dass es sich um eine Fachbehörde handeln muss. Sie entscheidet mit mindestens drei Mitgliedern; die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen. Zudem hat die Erwachsenenschutzbehörde auch die Aufgabe der Kindesschutzbehörde.

Im Weiteren haben die Kantone als direkte Beschwerdeinstanz ein Gericht vorzusehen. Dabei muss es sich um eine unabhängige, unparteiische und unbefangene, nur dem Recht verpflichtete Behörde handeln. Dem Kanton ist es freigestellt, eine oder zwei Beschwerdeinstanzen auf kantonaler Ebene einzurichten.

Neben der gerichtlichen Beschwerdeinstanz sieht das Bundesrecht nach wie vor eine Aufsichtsinstanz vor. Die Kantone sind frei, als Aufsichtsbehörde eine Administrativbehörde oder ein Gericht zu bezeichnen. Auch bleibt es den Kantonen freigestellt, ob sie, wie heute, eine untere und eine obere Aufsichtsbehörde einrichten wollen.

Das nZGB überlässt es den Kantonen im Weiteren, das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der Beschwerdeinstanz zu regeln.

Schliesslich erteilt das Bundesrecht den Kantonen punktuelle Aufträge. So haben sie:

- die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, zu

regeln, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist;

- die Entschädigung und den Spesenansatz für die Beiständin oder den Beistand zu ordnen, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können;
- für eine sinnvolle Nachbetreuung zu sorgen für Personen, die aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen werden, wobei insbesondere ambulante Massnahmen vorgesehen werden können;
- die Frage zu klären, ob der Kanton, der für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen im Erwachsenenschutz haftpflichtig wird, auf die betreffenden Organe zurückgreifen kann.

Daneben überlässt es das Bundesrecht dem Kanton, ob er Ärztinnen und Ärzte ermächtigen will, unter bestimmten Voraussetzungen eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen.

3 Grundzüge des neuen Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

3.1 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Besonderen

Wie gesagt sind die Kantone verpflichtet, als Erwachsenenschutzbehörde eine Fachbehörde einzurichten, der mindestens drei Mitglieder angehören und die auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde übernimmt. Die Behörde trifft ihre Entscheide im Einzelfall vollkommen unabhängig von allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Unter der vorgeschriebenen Fachbehörde ist eine Behörde zu verstehen, deren Mitglieder über den notwendigen Sachverstand verfügen, der grundsätzlich durch eine entsprechende Ausbildung nachzuweisen ist. So erscheint es zwingend, dass mindestens ein Mitglied über ein abgeschlossenes juristisches Studium verfügt. Vertreten sein sollten in diesem Gremium aber auch psychologischer bzw. medizinischer Sachverstand und

Kenntnis in der sozialen Arbeit. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass diese Behörde auch für den Kinderschutz zuständig ist. Aus dem Umstand, dass es sich um eine Fachbehörde handelt, ergibt sich, dass sie gewisse Fallzahlen erreichen muss. Eine Behörde, die nicht regelmässig tagt, kann sich kaum genügend praktisches Fachwissen aneignen, um sachkundig entscheiden zu können.

Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) hat dazu verschiedene Modellvorschläge und Empfehlungen erarbeitet. Darin wird dargelegt, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf reiches Fachwissen angewiesen ist. Nach dieser Empfehlung muss auf jeden Fall ein Jurist oder eine Juristin für eine korrekte Rechtsanwendung verantwortlich sein. Daneben sollten je nach Situation, die es zu beurteilen gilt, Personen mit einer psychologischen, sozialen, pädagogischen, treuhänderischen, versicherungsrechtlichen oder medizinischen Ausbildung mitwirken. Bei vermögensrechtlichen Fragen oder bei der Abnahme der Rechnung sind beispielsweise auch Personen mit Kenntnissen in der Vermögensverwaltung oder der Rechnungslegung erwünscht. Die Kernkompetenzen (Recht, Psychologie, Pädagogik und Sozialarbeit) sollten in der Behörde selbst und ständig vertreten sein, während das weitere Fachwissen in den unterstützenden Diensten angesiedelt und bei Bedarf abgerufen werden kann.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufgrund ihrer künftig erweiterten Zuständigkeit tendenziell auf eine «Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit» ausgerichtet sein muss. Namentlich im Bereich der fürsorglichen Unterbringung und der ausschliesslichen Zuständigkeit in Kindesschutzbelangen lässt sich eine teilzeitliche Erreichbarkeit kaum verantworten. Im Grundsatz muss die Behörde also während 24 Stunden im Tag entscheidfähig sein. Das Pensum der einzelnen Behördenmitglieder

ist abhängig vom Ausbau des Sekretariats (unterstützende Dienste) und der Grösse des Einzugsgebiets. Die geforderte Professionalität der Behörden verlangt aber, dass möglichst viel von der Behörde selber oder vom Sekretariat erledigt wird. Je weiter weg die einbezogene Fachperson ist, desto weniger kann steuernd interveniert und die Verantwortung wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden den Kantonen, eine einzige kantonale Behörde einzurichten, wenn das Einzugsgebiet weniger als 100 000 Einwohner und Einwohnerinnen beträgt.

In einem Grundlagenbericht vom 30. November 2009 hat sich die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion eingehend mit der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschäftigt. Mit Blick auch auf die Empfehlungen der VBK kommt sie zum Schluss, dass die heutigen gemeindlichen Vormundschaftsbehörden den bundesrechtlichen Anforderungen an eine Fachbehörde nicht genügen. Denkbar wäre, diese auszubauen oder regional zusammenzuschliessen. Allein, die Bevölkerungsdichte des Kantons Uri legt nahe, sich mit einer einzigen, für den ganzen Kanton zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu begnügen. Das erlaubt, das notwendige Fachwissen organisatorisch einzubinden. Dementsprechend empfiehlt der erwähnte Grundlagenbericht, eine einzige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für den ganzen Kanton einzurichten. Diese wäre mit mindestens einem Dreiergremium zu besetzen.

Das vorliegende Gesetz übernimmt diesen Ansatz. Dass das geforderte Fachwissen nicht vollumfänglich bei den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorhanden sein kann, ist klar. Deshalb sieht der Entwurf auch ausgebaute unterstützende Dienste vor. Diese Dienste haben neben den Sekretariatsaufgaben auch die Aufgabe, im Auftrag der Fachbehörde Abklä-

rungen durchzuführen, die nicht von der Fachbehörde selbst gemacht werden können.

3.2 Weitere Grundzüge

Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die für den ganzen Kanton zuständig und mit Fachwissen ausgestattet sein soll, prägen weitere Grundzüge das vorliegende Gesetz. So ist es darauf bedacht, eine schlanke, pragmatische und dem Kanton Uri angepasste Lösung zu finden, um das Erwachsenenschutzrecht des Bundes umzusetzen. Abgesehen von der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, soll möglichst auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden. In diesem Sinn übernimmt der Entwurf die von den Gemeinden gebildete und gut funktionierende Amtsvormundschaft, die neu Berufsbeistandschaft heisst. Aufsichtsbehörde soll der Regierungsrat bleiben. Und als einzige Beschwerdeinstanz wird das Obergericht eingesetzt, das entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Auftrag im Erwachsenenschutzrecht nach den Regeln der Verwaltungsrechtspflege handelt und entscheidet.

Was die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden betrifft, übernimmt der Kanton die Aufgabe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er richtet diese Behörde ein, stellt ihr die unterstützenden Dienste zur Verfügung, bestimmt im Rahmen des Bundesrechts das Verfahren und trägt dafür die vollen Kosten. Die Gemeinden werden damit von den bisherigen Aufgaben als Vormundschaftsbehörde ganz entlastet. Hingegen bleibt es Aufgabe der Gemeinde, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen im Rahmen der Sozialhilfe zu bezahlen, soweit die betroffene Person oder allfällig unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen nicht für die Kosten aufkommen können.

4 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neuorganisation des gesamten Vormundschaftswesens ist auch dessen Finanzierung neu zu regeln. Dabei ist zu erwähnen, dass grundsätzlich die Mandatsfüh-

rung und weitere Folgekosten (z. B. Finanzierung Heimaufenthalte, angeordnete Therapiekosten usw.), sofern nicht Dritte (z. B. Versicherungen, Krankenkassen) dafür aufkommen, die betreute Person finanziert. Soweit die betroffene Person oder allfällige unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen nicht für die Kosten aufkommen können, müssen diese Kosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe vom zuständigen Gemeinwesen getragen werden.

4.1 Bisherige Finanzierung

Bisher lagen die Verantwortung für das Vormundchaftswesen und somit auch die Finanzierung bei den Gemeinden. Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten für die Organisation, den Vollzug, die Massnahmen und die Amtsvormundschaft betrugen jährlich zirka 1 175 000 Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei nicht gedeckte allfällige weitere Kosten für Therapien usw., die schon heute über die wirtschaftliche Sozialhilfe voll zulasten der Gemeinden bezahlt wurden. An diese Kosten hat der Kanton an Heimunterbringungen einen Beitrag von 565 000 Franken geleistet.

4.2 Neue Finanzierung

Wie oben aufgezeigt, übernimmt der Kanton die vollen Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die unterstützenden Dienste, die Mandatsentschädigungen und die Berufsbeistandschaft.

Die bisherigen organisatorischen Kosten und die Kosten des Verfahrens entfallen für die Gemeinden. Hingegen bleibt es Aufgabe der Gemeinde, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen ohne Kantonsbeitrag zu bezahlen, soweit die betroffene Person oder die unterhalts- und unterstützungspflichtige Person dafür nicht aufkommen kann. Diese Kosten sind Fürsorgekosten gemäss Sozialhilfegesetz und fallen in den Aufgabenbereich der Gemeinden.

Die Gemeinden trugen bislang Kosten von insgesamt 1 175 000 Franken pro Jahr; der Kanton leistete 565 000

Franken an das Vormundschaftswesen. Gegenüber heute entstehen dem Kanton jährliche Kosten in der Höhe von 1 035 000 Franken und somit eine Mehrbelastung in der Höhe von zirka 470 000 Franken, während die Kosten für die Gemeinden mit rund 1,1 Mio. Franken insgesamt etwa gleich ausfallen wie bis anhin.

Die Angaben zu den bisherigen und künftigen Kosten im Vormundschaftsbereich basieren auf den Angaben der Gemeinden aus dem Jahre 2009 und den aktuellen Zahlen des Kantons von 2010; dies sind die aktuellsten zur Verfügung stehenden Daten. Da die Organisation noch nicht steht und die Anzahl und Art der von der Fachbehörde angeordneten Massnahmen nicht vorausgesagt werden kann, ist nicht auszuschliessen, dass mit Mehrkosten zu rechnen ist.



ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das neue Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts anzunehmen.

Anhang

Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)

Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

9.2113

GESETZ
über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹ und auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Kapitel: **GEGENSTAND**

Artikel 1

Dieses Gesetz vollzieht die bundesrechtlichen Vorschriften über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

2. Kapitel: **ORGANISATION, ZUSTÄNDIGKEIT UND VERFAHREN**

1. Abschnitt: **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Artikel 2 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die namentlich eine juristische, psychologische, pädagogische oder sozialarbeiterische Ausbildung auf Hochschulebene abgeschlossen haben.

² Der Regierungsrat wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie deren Stellvertretung. Er kann auch Fachpersonen der unterstützenden Dienste als Stellvertretende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wählen.

¹ SR 210

² RB 1.1101

Artikel 3 Sitz der Behörde

¹ Für bevormundete Kinder und für volljährige Personen unter umfassender Beistandschaft gilt als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde:

- a) in der die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte;
- b) in die die betroffene Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren Lebensmittelpunkt verlegt hat.

² Wird die Vormundschaft oder die umfassende Beistandschaft einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen, gilt Absatz 1 sinngemäss.

Artikel 4 Zuständigkeit

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt alle Aufgaben, die das Bundesrecht und das kantonale Recht ihr übertragen.

² Sie ist für den ganzen Kanton Uri zuständig.

Artikel 5 Besetzung bei Entscheidungen

¹ Um gültig beschliessen zu können, muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein.

² Der Regierungsrat bezeichnet in einem Reglement jene Geschäfte, die von einem einzelnen Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erledigt werden dürfen. Dabei soll es sich insbesondere um Geschäfte handeln, die nichtstreitiger Natur sind oder bei denen die entscheidende Person über keinen oder nur über einen geringen Ermessensspielraum verfügt.

³ Vorsorgliche Anordnungen, die die oder der Vorsitzende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wegen der Dringlichkeit des Falls selbst trifft, sind in der Regel innert fünf Arbeitstagen vom Kollegium zu genehmigen.

Artikel 6 Verfahren

¹ Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, richtet sich das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege³.

² Haben die angeordneten Massnahmen erhebliche Kosten für die Unterstützungsgemeinde zur Folge, ist diese vorgängig anzuhören. Dringliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

³ RB 2.2345

Artikel 7 Administrative Angliederung

In administrativer Hinsicht ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der zuständigen Direktion⁴ angegliedert.

Artikel 8 Sekretariat

Die unterstützenden Dienste besorgen das Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

2. Abschnitt: **Unterstützende Dienste**

Artikel 9 Zusammensetzung

¹ Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen fachlich ausgewiesene, unterstützende Dienste zur Verfügung, namentlich in Bereichen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht abdeckt.

² Dazu gehören namentlich Fachpersonen mit Kenntnissen in den Bereichen Medizin, Versicherungen, Vermögensverwaltung, Treuhand und Administration.

Artikel 10 Organisation

¹ Die Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste werden, soweit nötig, im Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusammengefasst.

² Sie werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt oder nach dem Recht des Kantons für nebenamtliche Beauftragte beauftragt.

³ Wahlbehörde und Auftrag erteilende Behörde ist der Regierungsrat. Er kann diese Befugnis der zuständigen Direktion⁵ delegieren.

Artikel 11 Weitere unterstützende Dienste

Sind nötige Kenntnisse weder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde noch bei den unterstützenden Diensten vorhanden, erteilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall Dritten, namentlich den regionalen Sozialdiensten, entsprechende Aufträge.

⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 12 Aufgaben

¹ Die unterstützenden Dienste haben die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überträgt.

² In diesem Rahmen sind sie befugt, im Namen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu handeln.

3. Abschnitt: **Berufsbeistandschaft**

Artikel 13

¹ Der Kanton führt eine Berufsbeistandschaft mit einer oder mehreren Personen, die Beistandschaften und für Kinder zudem Vormundschaften übernehmen. Die Mitarbeitenden der Berufsbeistandschaft werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.

² In administrativer Hinsicht ist die Berufsbeistandschaft der zuständigen Direktion⁶ angegliedert. In fachlicher Hinsicht ist sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unterstellt.

³ Die Aufgaben der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistands richten sich nach dem Bundesrecht und den Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴ Die Übertragung der Beistandschaft an eine andere natürliche Person als die Berufsbeiständin oder den Berufsbeistand bleibt gewährleistet.

4. Abschnitt: **Beschwerden**

Artikel 14 Beschwerdeinstanz

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie in den Fällen nach Artikel 439 ZGB⁷ kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden.

Artikel 15 Verfahren

Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor Obergericht nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸.

⁶ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ SR 210

⁸ RB 2.2345

5. Abschnitt: **Aufsicht**

Artikel 16 Aufsichtsbehörde

Der Regierungsrat ist die Aufsichtsbehörde nach Artikel 441 ZGB⁹.

Artikel 17 Aufgaben

¹ Die Aufsichtsbehörde beaufsichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie sorgt für eine wirtschaftliche und zweckmässige Organisation sowie für eine wirksame Geschäftsabwicklung.

² Die Befugnisse der gerichtlichen Beschwerdeinstanz bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt: **Kosten**

Artikel 18 Grundsatz

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Verfahren vor dieser.

² Können die Kosten für Massnahmen, die die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall getroffen hat, nicht von der betroffenen Person bezahlt werden, hat jene Gemeinde den fehlenden Betrag zu bezahlen, die für die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe¹⁰ zuständig ist.

Artikel 19 Entschädigung der Beiständin oder des Beistands

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legen die Entschädigung und den Ersatz der Spesen für die Beiständin oder den Beistand fest.

² Soweit die Entschädigung und der Ersatz der Spesen nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, trägt der Kanton die Kosten.

³ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Entschädigung und den Spesenersatz.

⁹ SR 210

¹⁰ RB 20.3421

3. Kapitel: **AMBULANTE MASSNAHMEN**

Artikel 20

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann von sich aus oder auf ärztlichen Rat ambulante Massnahmen anordnen, um einer fürsorgerischen Unterbringung entgegenzuwirken.

² Zulässig sind insbesondere Massnahmen, die die betroffene Person:

- a) verpflichten, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
- b) anweisen, bestimmte Medikamente einzunehmen;
- c) anweisen, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.

³ Ambulante Massnahmen sind zu befristen. Sie dauern höchstens zwölf Monate und fallen danach ohne Weiteres dahin, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht innert dieser Frist eine neue Anordnung trifft.

4. Kapitel: **FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG**

Artikel 21 Zuständigkeit

¹ Neben der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können die in der Schweiz zur Berufsausübung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte die fürsorgerische Unterbringung anordnen, Letztere jedoch höchstens für sechs Wochen.

² Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesrecht.

³ Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Unterbringung anordnet, hat den Unterbringungsentscheid der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Artikel 22 Entlassung

¹ Die Zuständigkeit zur Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung richtet sich nach dem Bundesrecht.

² Ist die Einrichtung nicht selbst zuständig zur Entlassung und erachtet sie die Voraussetzungen für die Unterbringung als nicht mehr erfüllt, beantragt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Entlassung. Sie kann damit Empfehlungen für die Nachbetreuung verbinden.

³ Entlassungsgesuche der betroffenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person sind unverzüglich der zuständigen Entlassungsbehörde weiterzuleiten.

⁴ Die Verfahrensbestimmungen, die für die Entlassung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelten, sind bei Entlassungen durch die Einrichtung sinngemäss anzuwenden.

Artikel 23 Nachbetreuung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorgischen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Ist die Einrichtung zuständig zur Entlassung, bestimmt sie die Nachbetreuung.

² Aufgabe der Nachbetreuung ist es, die Lebenssituation der betroffenen Person zu stabilisieren oder zu verbessern und Rückfälle möglichst zu vermeiden.

³ Die Bestimmung über die ambulanten Massnahmen ist sinngemäss anzuwenden.

⁴ Wer beauftragt ist, Massnahmen der Nachbetreuung durchzuführen, hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden, sobald sich die betroffene Person nicht an die Anordnungen hält.

Artikel 24 Gegenseitige Information

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Einrichtungen zur fürsorgischen Unterbringung bedienen sich gegenseitig mit den getroffenen Verfügungen. Sie informieren sich gegenseitig über weitere Massnahmen, soweit das erforderlich ist, um die jeweiligen Zuständigkeiten wahrzunehmen.

5. Kapitel: **WEITERE BESTIMMUNGEN**

Artikel 25 Meldepflichten

¹ Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Ebenfalls meldepflichtig sind Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen sowie Ärztinnen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufs von der Hilfsbedürftigkeit von Kindern Kenntnis erhalten.

Artikel 26 Rückgriffsrecht des Kantons

Wird der Kanton wegen behördlicher Massnahmen des Kindes- oder des Erwachsenenschutzrechts schadenersatzpflichtig oder muss er deswegen Genugtuung bezahlen, kann er auf die verursachenden Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden oder die Ge-

nugtuung durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Amtspflicht verschuldet haben.

Artikel 27 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

¹ Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats, soweit nicht durch bundesrechtliche oder kantonrechtliche Vorschriften bereits eine genügende Aufsicht gewährleistet ist.

² Der Regierungsrat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise der zuständigen Direktion¹¹ übertragen.

6. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 28 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt ein Reglement, das das Gesetz näher ausführt.

Artikel 29 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz vom 3. März 1989 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹²

Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 3, Artikel 6 Absatz 2 Ziffer 2, Artikel 29 bis und mit 35, Artikel 38 bis und mit 54

aufgehoben

Artikel 28 Vermittlung zur Adoption

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die Aufsicht aus über die Adoptionsvermittlung. Sie ist Bewilligungsbehörde im Sinne der Verordnung über die Adoptionsvermittlung¹³.

¹¹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹² RB 9.2111

¹³ SR 211.221.36

Artikel 36 Absatz 1

¹ Im Rahmen des Bundesrechts erteilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Bewilligung für die Aufnahme eines Pflegekindes (Art. 316).

2. Gesetz vom 25. September 1977 über den Ausstand¹⁴

Artikel 7 Buchstabe c

Der Ausdruck «Beirat» ist zu streichen

3. Gesetz vom 6. Dezember 1987 über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁵

Artikel 3 Buchstabe a

Der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

4. Gesetz vom 28. September 1997 über die öffentliche Sozialhilfe¹⁶

Artikel 1 Absatz 3

Der Ausdruck «Vormundschaftsrecht» wird ersetzt durch «Erwachsenenschutzrecht».

Artikel 10 Absatz 2

Der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

Artikel 37 Absatz 2

aufgehoben

¹⁴ RB 2.2321

¹⁵ RB 20.3461

¹⁶ RB 20.3421

5. Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)¹⁷

Artikel 223 Absatz 2

Der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

6. Polizeigesetz vom 30. November 2008¹⁸

Artikel 40 Absatz 3

³ Erscheint Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angezeigt, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

7. Gesundheitsgesetz vom 1. Juni 2008 (GG)¹⁹

Artikel 48 Absatz 4 und 5 (neu)

⁴ Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen sowie für Zwangsmassnahmen im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs²⁰ vorbehalten.

⁵ Gegen Zwangsmassnahmen nach diesem Gesetz kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts²¹ sind anzuwenden.

Artikel 30 Übergangsbestimmung zur Berufsbeistandschaft

¹ Die von den Gemeinden eingerichtete Amtsvormundschaft Uri wird als Berufsbeistandschaft im Sinne dieses Gesetzes vom Kanton auf den Zeitpunkt übernommen, auf den das vorliegende Gesetz in Kraft tritt.

² Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten.

¹⁷ RB 3.2211

¹⁸ RB 3.8111

¹⁹ RB 30.2111

²⁰ siehe namentlich Artikel 383 und 433 ZGB

²¹ RB 9.2113

Artikel 31 Übergangsbestimmung zu den bisherigen vormundschaftlichen Aufgaben

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übernimmt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Aufgaben und Verfahren der bisherigen vormundschaftlichen Behörden.

Artikel 32 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

² Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt. Es ist dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

Im Namen des Volks
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**Nicht vergessen:
am 23. Oktober 2011
zur Urne!**

